



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.  
Am **16. und 17. September 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.  
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfalzzahnarzt ist zu erreichen für den **16. und 17. September 2023** unter Telefon **08321/86719**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalzzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaiach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 16. September 2023: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644  
am 17. September 2023: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

#### Oberstaufen:

am 16. September 2023: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383  
am 17. September 2023: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 16. September 2023: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. September 2023: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755  
am 17. September 2023: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

#### Vollzug der Wassergesetze:

**Konsolidierung Rutschung am Scheidobelbach (Flur-Nr. 3650/2, Gemarkung Oberstdorf) an der Walsergundpiste und dem Weg zwischen Möser-/Bierenwangbahn und Scheidobel-/See-Eckbahn**

Die Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, Oberstdorf, reichte die Antrag- und Planunterlagen für die Genehmigung eines Gewässerbaus nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu für die oben genannten Maßnahmen ein.

Die Walsergundpiste quert den Scheidobelbach und droht wegen Erosion ins Gewässer abzurutschen. Die Piste bzw. der Zufahrtsweg, ist die einzige Verbindung zur Zweiländer-, Möser- und Bierenwangbahn. Dementsprechend wichtig ist die Abfahrt im Winter und als Zufahrt für die Bewirtschaftung des hinteren Fellhorngebietes.

Um eine Rutschung und Setzung der sich am orographisch linken Grabenhang der Scheidobelbaches befindlichen Holzkrainerwand (Sicherung Piste/Weg) zu vermeiden, und größeren Schäden für die darunterliegenden Schutzgebiete abzuwenden, muss der Hang dringend einer Konsolidierung unterzogen werden. Die Maßnahmen sind notwendig, da Gefahr in Verzug droht.

Der Hang unterhalb der Holzkrainerwand, soll bachaufwärts mit 3 Steinrippen a 20 m Länge gesichert werden, um eine schadhafte Wasserableitung (Hangwässer) zu gewährleisten. Zur Sicherung, wird darüber ein Maccaferri-Gitter aufgebracht und fixiert, um weiteren Erosionen entgegenzuwirken. Ferner wird ein flächendeckender Bewuchs aufgebracht, zur Bedeckung der offenen Flächen. Der Bereich des Scheidobelbaches, in dem der Eingriff stattfindet, ist bereits seit vielen Jahren technisch verbaut. Die Maßnahme ist eine bauliche Ergänzung, der bestehenden Verbauung.

Der Standort tangiert ein ökologisch empfindliches Gebiet (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Biotop). Der Eingriff findet auf engem Raum statt.

### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 zum UVPG – Nr. 13.18.1 (Gewässerbaubau) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden:

### Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1.	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Ja		Nein	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten			X	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	X			
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	X			
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes			X	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen				
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:				X
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien				X
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verankerung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes				X
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft				X

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	Ja		Nein	
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung				X
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds				X
2.3	Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	X			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),	X			
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst			2.3.1	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,				X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	X			
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG				X
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG				X
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	X			
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,				X
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,				X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,				X
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.				X
3.	Art und Merkmale möglicher Auswirkungen: Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:				
				Ja	Nein
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind				X
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen				X
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen				X
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen				X
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen				X
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben				X
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Kompensation)				X

Zwar ist von den Maßnahmen ein ökologisches empfindliches Gebiet mit entsprechendem Schutzstatus berührt, jedoch findet der Eingriff in den Naturhaushalt im begrenztem, schonendem Rahmen und mit ökologischer Baueingriff statt. Die Maßnahmen kommen vorwiegend im Interesse der Fellhornbahn GmbH zur Ausführung, liegen aber auch wegen der Schutzgebiete im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen einem größeren Hangrutsch entgegenwirken und dem Schutz der darunterliegenden ökologisch empfindlichen Flächen dienen bzw. dort größeren Schaden vermeiden.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben sind. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (Schutzgüter: Menschen und deren Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern).

Nach § 5 Abs. 2 letzter Satz UVPG kann bei der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, die Bekanntmachung mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

Sonthofen, den 04.09.2023

gez.: Thomas Kellner 224

### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 4 September 2023, Az.: 142-SF-AK/OA-AK3000  
Landkreis Bürgerservice, Herr Aktas, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350  
E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Alexander Koch, geb. 18.12.1991 in Immenstadt  
Zuletzt wohnhaft in: Bahnhofstr. 25 in 87527 Sonthofen  
Fahrgestellnummer: TMBJ2516B3013412 amt. Kennz.: OA-AK3000

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 4. September 2023 Az.: 142-SF-AK/OA-AK3000

gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 4. September 2023, Az.: 142-SF-AK/OA-AK3000, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

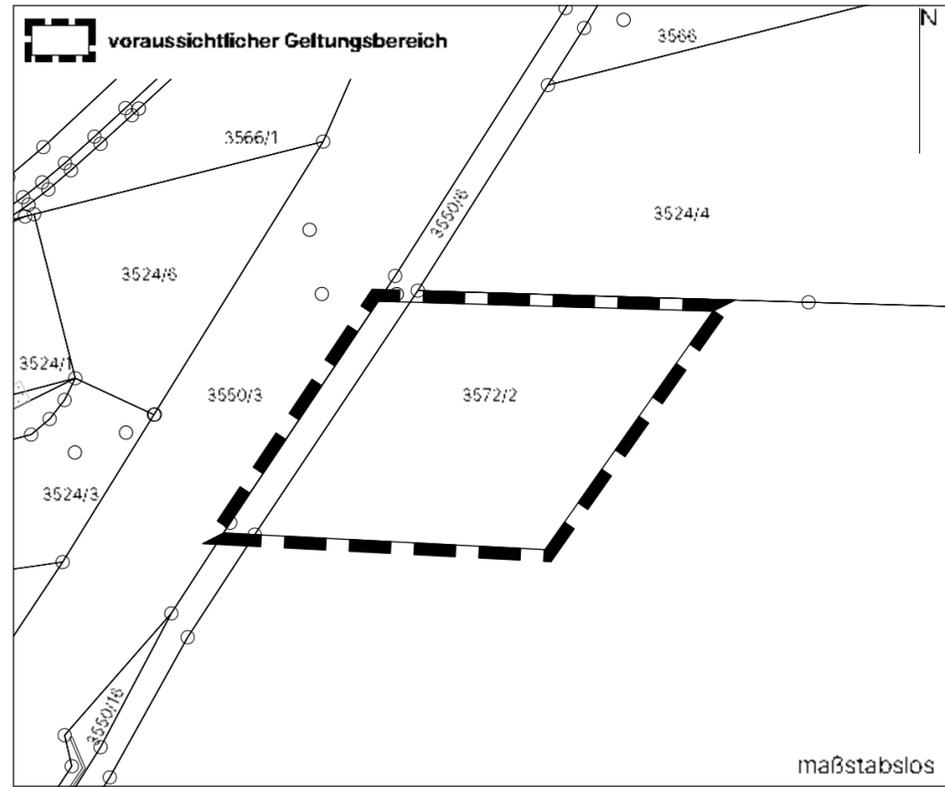
gez.: S. Aktas, Verwaltungsangestellter 225

### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 06.09.2023, 142-SF/RY/OA-GF23  
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Rypa, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900,  
Telefax: 08321/612-350, E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Antonius Setzer  
Zuletzt wohnhaft in: Lange Gasse 8, 87541 Bad Hindelang  
Fahrgestellnummer: JT152EP9100419076, amt. Kennz.: OA-GF23

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 06.09.2023, 142-SF/RY/OA-GF23,



### Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schlachthof“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

#### – Aufstellungsbeschluss – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

##### I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in der Sitzung vom 14.06.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlachthof“ sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schlachthof“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus dem beiliegenden Lageplan (maßstablos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl. Nr. 3550/6 (Teilfläche) und 3572/2 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Ofterschwang.

Erfordernis und Ziele der Planung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schlachthof“:

- Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ermöglichung der Errichtung eines Schlachthofes
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung.

Erfordernis und Ziele der Planung – Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlachthof“:  
– Darstellung einer Sonderbaufläche (S) zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Umsetzung eines Schlachthofes in diesem Bereich  
– Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 06.09.2023, 142-SF/RY/OA-GF23, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Rypa, Verwaltungsfachangestellte 226

### BEKANNTMACHUNG der Stadt Sonthofen zur amtlichen Wahlbenachrichtigung für die Landtags- und Bezirkswahl

am 08. Oktober 2023

In der amtlichen Wahlbenachrichtigung der Stadt Sonthofen zur Landtags- und Bezirkswahl am 08. Oktober 2023 muss es bei der Angabe von Stimmkreis Name und Stimmkreis-Nr. richtigerweise lauten:

Stimmkreis Name: **Lindau, Sonthofen**  
Stimmkreis-Nr.: **710**

Sonthofen, 06.09.2023

gez.: Josef Zengerle, Dritter Bürgermeister 227

Hinweise:  
Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

##### II.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schlachthof“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist in den abgebildeten Lageplänen dargestellt.

In der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bau- u. Ordnungsamt, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **13.09.2023 bis 29.09.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

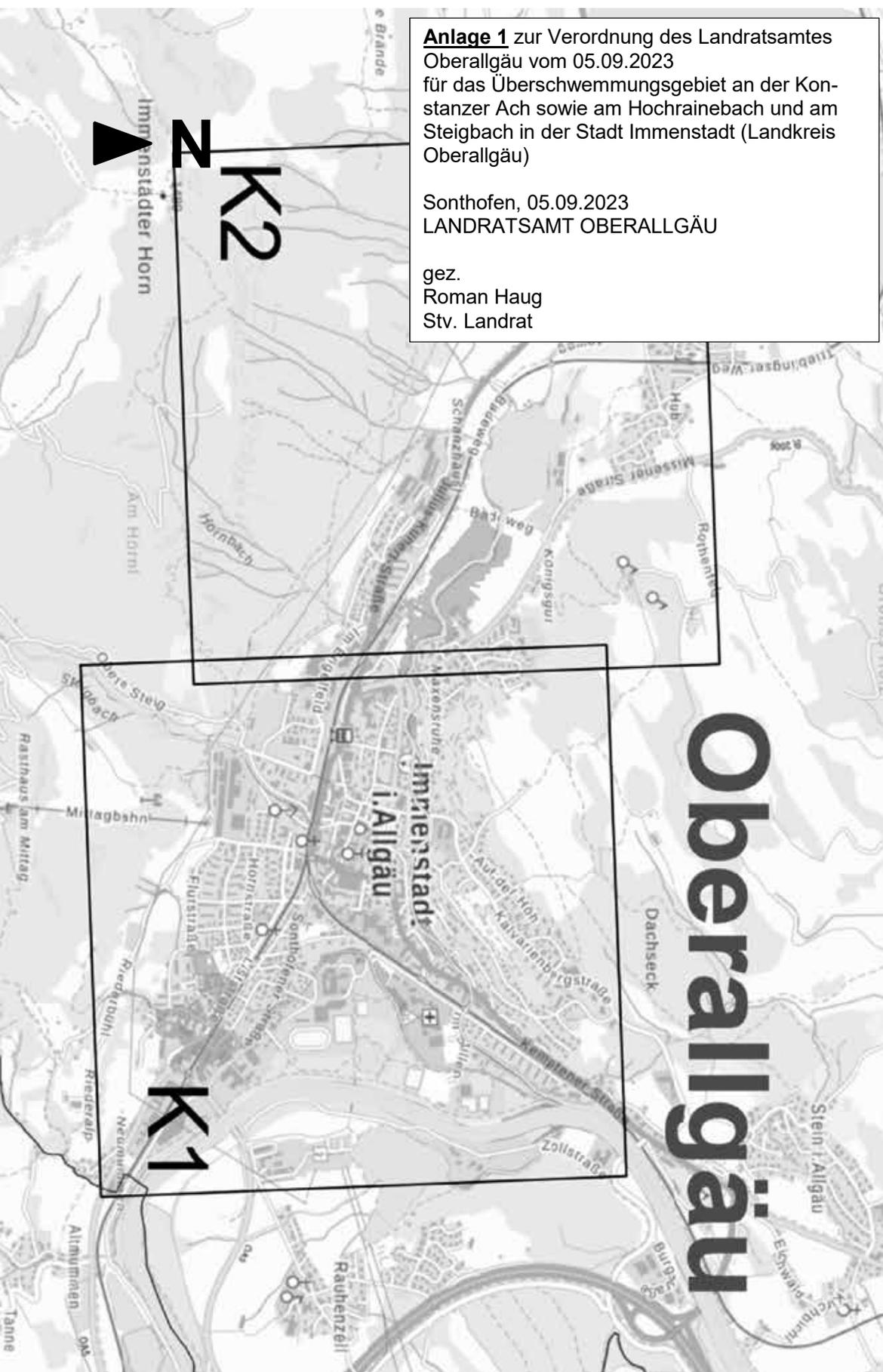
Hinweis:  
Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden.  
Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Datenschutz:  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.  
Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 07. September 2023

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister



**Anlage 1** zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 05.09.2023 für das Überschwemmungsgebiet an der Konstanzer Ach sowie am Hochrainebach und am Steigbach in der Stadt Immenstadt (Landkreis Oberallgäu)

Sonthofen, 05.09.2023  
 LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.  
 Roman Haug  
 Stv. Landrat

LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
 22.3-647/2-07/15

**Überschwemmungsgebietsverordnung**

für das Überschwemmungsgebiet an der Konstanzer Ach von der Einmündung in die Iller bis zum kleinen Alpsee sowie am Hochrainebach und am Steigbach auf dem Gebiet der Stadt Immenstadt im Landkreis Oberallgäu

- Anlagen:  
 1 Übersichtskarte Ü 1 (M 1 : 25.000)  
 2 Detailkarten K01 – K02 (M 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1  
 Allgemeines, Zweck**

- (1) <sup>1</sup>In der Stadt Immenstadt wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2  
 Umfang des Überschwemmungsgebiets,  
 Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in der Gemeindeverwaltung Immenstadt während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

**§ 3  
 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

**§ 4  
 Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5  
 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) <sup>1</sup>Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

**§ 6  
 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.03.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

**§ 7  
 Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

**§ 8  
 Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 05.09.2023

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Roman Haug, stv. Landrat

228

Sonthofen, den 12. September 2023,  
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin